VERORDNUNG (EWG) Nr. 528/74 DER KOMMISSION

vom 5. März 1974

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72 (4), bestimmt die Handelsplätze der Bundesrepublik Deutschland. Die gegenwärtige Fassung dieses Artikels läßt eine unterschiedliche Auslegung zu. Es ist daher angebracht, den Text klarer abzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

In der Bundesrepublik Deutschland :

a) ist der Handelsplatz für Tafelweine der Art R III :

Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland) ;

b) sind die Handelsplätze für Tafelweine der Art A II :

Rheinpfalz (Oberhaardt), Rheinhessen (Hügelland) ;

c) ist der Handelsplatz für Tafelweine der Art A III :

Mosel-Rheingau."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.